

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001x beim HG Wien), vertreten durch Wille Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte OG, Ferstelgasse 1, A-1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Wien 102,5 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien, den Bezirk Wien-Umgebung, St. Pölten (Stadt) sowie Teile der Bezirke St. Pölten-Land, Krems, Krems an der Donau, Horn, Mistelbach, Hollabrunn, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung, soweit diese Gebiete durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und –berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiöse und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75% betragen.

2. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Beilage 1 beschriebenen Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 hinsichtlich der in Beilage 1 beschriebenen Funkanlage.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BvwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2010 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten

- „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und
- „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Am 23.08.2010, 12:26 Uhr langte der Antrag der Antenne Österreich GmbH mit einem technischen Konzept, das hinsichtlich der Sendeanlage „S POELTEN (Schildberg) 96,3 MHz“ von der Ausschreibung abweicht und dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 30.04.2010, KOA 1.192/10-002 entspricht, bei der KommAustria ein.

Der am 19.08.2010 eingelangte Antrag der Welle Salzburg Gesellschaft mbH wurde mit Schreiben vom 28.09.2010 zurückgezogen.

Jeweils mit Schreiben vom 30.08.2010 wurde der Wiener Landesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ eingeräumt.

Am 30.08.2010 wurde Ing. Albert Kain zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. der mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt, wobei der Auftrag nach der Antragsrückziehung der Welle Salzburg Gesellschaft mbH auf die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beschränkt wurde.

Mit Schreiben vom 24.09.2010, bei der KommAustria eingelangt am 28.09.2010, nahm die Wiener Landesregierung zu dem Antrag Stellung.

Mit Schreiben vom 16.12.2010, bei der KommAustria am 16.12.2010 eingelangt, übermittelte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine Anzeige zu Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur und teilte in diesem Zusammenhang gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G insbesondere auch im Vorhinein mit, dass ihre gesamten Geschäftsanteile an die formwandelnd in eine GmbH umzuwandelnde Alpha Medien AG für Wirtschaftskommunikation übertragen werden sollen. Die Durchführung der von der KommAustria mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.192/10-020, bewilligten Eigentumsänderung wurde der KommAustria mit Schreiben vom 12.01.2011 und 25.01.2011 angezeigt.

2. Sachverhalt

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ umfasst im Wesentlichen Wien und St. Pölten (Stadt), den Bezirk Wien-Umgebung sowie Teile der Bezirke St. Pölten-Land, Krems, Krems an der Donau, Horn, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten lassen sich unter Berücksichtigung der messtechnischen Erkenntnisse ca. 2.200.000 Einwohner versorgen.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Wien:

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 49 Jahre)
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Burgenland:

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter (Veranstalter nach dem PrR-G) mit den im Folgenden angeführten Programmformaten ganz oder teilweise empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

88.6 Der Supermix für Wien (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19-49jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Radio Arabella Wien 92,9 (Donauradio Wien GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 05:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

Radio Arabella Tulln 99,4 (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Rund 45 v.H. des Gesamtprogramms wird vor Ort in Tulln eigengestaltet und 55 v.H. von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen werden. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Tulln produziert werden. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

98,3 Superfly (Sunshine Radio GmbH):

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der „Club-Sound“ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. Elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten [Kurzname: Freies Radio Wien]):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen sind die Jugendschiene, die Frauenschiene, die Schiene für fremdsprachiges Programm, Kultur- und Kunst und Experimentalschiene sowie eine Musikschiene. Weiters gibt es Themensendungen zur politischen Berichterstattung, wobei mehrmals täglich die Kurznachrichtensendungen des BBC World Service übernommen werden, sowie Sendungen von Organisationen, die in gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, etwa Senioren,

Studenten, Selbsthilfegruppen, usw. Weiters wird auch Programm von und für in Österreich anerkannte Volksgruppen gestaltet. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

HitFM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH):

Das Programm „Hit FM St. Pölten“ umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Hit FM Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH):

Das Programm „Hit FM Mostviertel“ umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Mostviertel und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Hit FM Burgenland (Privatrado Burgenland GmbH):

„Hit FM Burgenland“ ist ein 24-Stunden Vollprogramm unter angemessener Berücksichtigung der Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen. Dieses umfasst großteils moderierte Sendeflächen, eigengestaltete lokale Programmelemente (mehrmals täglich Lokalnachrichten mit lokaler Wetterinformation, lokale Veranstaltungstipps, dazu fallweise Liveübertragungen) und zumindest 20 Stunden pro Woche (davon zumindest 10 Stunden moderiert) außerhalb der Nachtstunden eigengestaltete Sendungen in den Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen, jedenfalls in Burgenlandkroatisch und Ungarisch. Kernzielgruppe sind die 10- bis 39-Jährigen. Die Musik orientiert sich am Euro Hot AC-Format und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Den überwiegenden Teil des Musikprogramms prägen Titel der Genres Pop, PopRock, Rock und Black. Besonders berücksichtigt werden auch österreichische und burgenländische Produktionen bzw. Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm beträgt etwa 30:70.

Hit FM Wiener Neustadt (Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.)

Das Programm „Hit FM Wiener Neustadt“ umfasst ein zumindest zu 50 % eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-

Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus Wiener Neustadt, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Campusradio (Campus Radio St. Pölten):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24h-Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sendeflächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.ä. enthalten.

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Das Programmschema umfasst gemäß dem Antrag ein 24 Stunden nicht-kommerzielles Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. In der Zeit von 06:00 bis 18:30 Uhr und von 20:00 bis 06:00 Uhr wird Musikprogramm gesendet, das Wortprogramm großteils in der Zeit von 18:30 bis 20:00 Uhr in der Programmleiste „Mosaik Kirche“.

Radio Maria (Baden) (Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur):

Das werbefreie, deutschsprachige 24-Stunden-Spartenprogramm bietet religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der Musikanteil von ca. 30 % umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Radio Gymnasium (Verein Radio Gymnasium):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im Rahmen eines Ausbildungsradios mit freiem Zugang. Das Programm, welches zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Oberpullendorf durch die Schüler und Schülerinnen im Rahmen des Unterrichts gestaltet wird, ist für die jüngere Generation (10 bis 35 Jahre) konzipiert. Das Wortprogramm, das auf Ereignisse des Mittelburgenlandes abgestimmt ist, soll sowohl in den Sprachen der Volksgruppen des Burgenlandes als auch in den Unterrichtssprachen des Gymnasiums Oberpullendorf gestaltet sein und ein Diskussionsforum für alle künstlerischen, geistigen, politischen und sozialen Strömungen aus dem regionalen Bereich bieten. Das Verhältnis Musik-Wortanteil beträgt rund 75:25.

2.3. Zur Antragstellerin

Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (Antenne Österreich)

Antrag

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Ein Gesellschaftsvertrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde vorgelegt.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des genehmigenden Bescheides der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 1.192/10-004, nach der im Folgenden dargestellten Umstrukturierung aus der Antenne Österreich GmbH als deren Rechtsnachfolgerin hervorgegangen:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – vor ihrer Umfirmierung Antenne Österreich GmbH bzw. davor Innovation Entwicklung Lizenzen GmbH – entstand durch Verschmelzung der Antenne Österreich GmbH (FN 285660p beim HG Wien) als übertragender Gesellschaft mit der Innovation Entwicklung Lizenzen Medien GmbH als übernehmende Gesellschaft gemäß Artikel I des Umgründungssteuergesetzes.

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (ursprünglich Innovation Entwicklung Lizenzen Medien GmbH) ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893 d beim Landesgericht Wels). Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des BKS vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
 - „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
 - „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
 - „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001);
- und

- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz
- S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUEEN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106,7 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz
- INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- KITZBUEHEL 3 (Hahnenkamm Bergstation) 104,4 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 91,20 MHz
- S JOHANN TIR (Harschbichl) 90,6 MHz

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ verbreitet die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95 % eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. –berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

Das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ umfasst laut Zulassungsbescheid sowie infolge des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009, zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ die Stadt Wien, den Bezirk Wien-Umgebung, St. Pölten (Stadt) sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land.

Die „Antenne Wien 102,5 MHz“ versteht sich nach Start einer Kampagne Anfang 2008 als Erwachsenenradio, das sich themenmäßig nicht auf Wien beschränkt, sondern auch das Sendegebiet in Niederösterreich abdeckt. Diese Kampagne hat die Anfang 2007 gestartete Positionierung als Wiener City-Radio abgelöst.

Im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreitet die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der ursprünglichen Zulassungsinhaberin Antenne Salzburg GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigen gestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Gespräche mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal“ verbreitet die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14- bis 49-Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

In dem der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zurechenbaren Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ sendet die Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.01.2010, KOA 1.375/09-012, ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Adult Contemporary (AC) Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis sechs Jahrzehnten. Der Wortanteil umfasst unter anderem, regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen.

Geplantes Programm

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragt das bereits bisher veranstaltete Programmformat. Es handelt sich um ein 100 % eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug zum Versorgungsgebiet. Das Programm richtet sich vorwiegend an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das Musik- und Wortprogramm für das verfahrensgegenständliche Sendegebiet wird ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet von den MitarbeiterInnen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH produziert. Programm von Dritten oder aus den anderen Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird nicht übernommen.

Das Musikprogramm ist ein Programm im AC-Format mit melodischer und harmonischer Grundausrichtung und einer Schwerpunktsetzung auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Mit der Wahl des Musikflow wird auf die Lebensgewohnheiten der HörerInnen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingegangen und werden die Playlists des einzelnen Sendetages durch laufende Nachfrage bei den HörerInnen angepasst.

Das Wortprogramm orientiert sich an den Interessen der HörerInnen mit lokalen, nationalen und internationalen Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsupdates über das Tagesgeschehen. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und –berichte für und aus dem Versorgungsgebiet und redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, und sollen Lokal- und Regionalthemen einen besonders hohen Stellenwert haben.

Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – somit 25 % betragen.

Wetter- und Verkehrsserviceelemente werden in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie Samstag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zumindest stündlich ausgestrahlt und werden die Informationen entsprechend den Anforderungen der HörerInnen speziell aufbereitet.

Veranstaltungshinweise bzw. –berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie Tipps zum Versorgungsgebiet (Familien-, Kinder- und Freizeitangebot sowie zu Gesundheitsthemen, Sozialeinrichtungen u.ä.) sind fixer Bestandteil des täglichen Programms. Die Veranstaltungshinweise und –berichte sowie Tipps sind meistens in die Moderationen in den diversen Sendeflächen integriert.

Weltnachrichten werden in der Zeit von 06:00 Uhr und 20:00 Uhr stündlich gesendet. Lokal- und Regionálnachrichten werden in der Zeit von 06:00 Uhr und 19:00 Uhr, von Montag bis Freitag in den Primetimes gesendet.

Die redaktionellen Beiträge sind sämtlichen Themen aus den Bereichen Welt- und Zeitgeschehen, Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Society, Soziales, Gesundheit, Sport und Chronik, die für die HörerInnen aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet von Interesse sind, gewidmet. Bei der Auswahl der Themen der redaktionellen Beiträge stehen Themen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet im Vordergrund.

Das Sendeschema stellt sich wie folgt dar:

An Werktagen wird das Hörfunkprogramm der Antragstellerin in der Zeit von 06:00 bis 00:00 Uhr moderiert.

In der Zeit von Montag bis Freitag folgen die einzelne Sendetage dem nachstehenden Programmschema:

06:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Antenne Morgenshow
10:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Die Antenne bei der Arbeit
15:00 Uhr bis 19:00 Uhr	Antenne Drive Time
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr	Antenne Tophits
21:00 Uhr bis 24:00 Uhr	Antenne Love Songs
00:00 Uhr bis 06:00 Uhr	Mit Musik durch die Nacht

Die „Antenne Morgenshow“ ist darauf ausgerichtet, den HörerInnen im Versorgungsgebiet sämtliche Informationen aus einer Quelle zu bieten, die sie für einen optimalen Start in den neuen Tag benötigen. Dementsprechend sind vier Serviceelemente alle Viertelstunden mit Wetter- und Verkehrsmeldungen ein fixer Bestandteil. Dazu werden in dieser Sendeschiene pro Sendestunden ein Mal Lokalnachrichten aus dem Versorgungsgebiet sowie ein Mal Weltnachrichten ausgestrahlt. Abgesehen von den Serviceelementen und den Nachrichtenblöcken sind in jeder Stunde viertelstündlich vier redaktionell aufbereitete Berichte zu aktuellen Ereignissen oder Themen vorgesehen. Die Elemente des Wortprogramms der „Antenne Morgen Show“ sind in ein Musikprogramm im charakteristischen Antenne-Format eingebettet.

In der Sendeschiene „Antenne bei der Arbeit“, d.h. während der Kernarbeitszeiten, treten die Serviceelemente sowie die Wortbeiträge rein quantitativ in den Hintergrund. Aber auch in dieser Zeit werden stündlich einmal Nachrichten, zwei Serviceblöcke (für Wetter und Verkehr im Versorgungsgebiet) und zwei redaktionelle Berichte gesendet. In einer typischen Sendestunde der „Antenne bei der Arbeit“ werden ca. 14 Musiktitel gespielt. Auch in dieser Zeit entspricht das Musikprogramm dem charakteristischen Antenne-Format.

In der Sendeschiene „Antenne Drive Time“ ist der Wortanteil, insbesondere des Serviceteils, höher als in der vorangegangenen Sendeschiene. Zielsetzung ist u.a. die lückenlose Information bezüglich der aktuellen Verkehrssituation im Sendegebiet mit Schwerpunkt Pendlerverkehr und Wien-Verkehr sowie der umfassenden Information über die Wettergegebenheiten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der politisch und gesellschaftlich-relevanten Themen unter Einbeziehung der Hörerschaft sowie themenrelevanter Studiogäste. Die „Antenne Drive Time“ ist eine informative Sendeschiene mit starker Hörerbindung und informativen Beiträgen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Bildung, Politik, Wirtschaft und Freizeit.

An Samstagen wird das Hörfunkprogramm der Antenne im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr moderiert; an Sonntagen in der Zeit von 07:00 bis 24:00 Uhr.

Das Programmschema am Wochenende gestaltet sich wie folgt:

Samstag:

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Antenne Hitsamstag
18:00 Uhr bis 24:00 Uhr	Antenne Party Samstag

Sonntag:

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Antenne Hitsonntag
18:00 Uhr bis 21:00 Uhr	Antenne Classic Hits

Zudem plant die Antragstellerin, ihre Zielgruppe durch Nutzung des Internets als Kommunikationsplattform bzw. –kanal für HörerInnen aktiv anzusprechen und einzubinden. Vorgesehen ist ferner die Unterstützung der regionalen Musikszene, etwa durch Veranstaltungskooperationen.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam, das für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Antenne Wien 102,5 MHz“ verantwortlich zeichnet, setzt sich aus den beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, dem Programmdirektor Alexander Nausner, dem Verkaufsleiter Günther Zögernitz, dem Produktionsleiter Stephan Sailer und dem Studioreiter bzw. Programmverantwortlichen Mag. Bernd Sebor zusammen.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp war neun Jahre als Geschäftsführerin bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. drei Jahre als Geschäftsführerin bei der Antenne Oberösterreich GmbH tätig; seit 2007 ist sie Geschäftsführerin der Antragstellerin bzw. ihrer Rechtsvorgängerin. Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatradio GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerinnen.

Alexander Nausner ist seit 2009 als Programmdirektor bei der Antragstellerin tätig. Zuvor war er als Moderator bei diversen österreichischen Hörfunkveranstaltern tätig.

Günther Zögernitz ist seit 2006 als Verkaufsleiter für die Antragstellerin tätig und konnte dabei zahlreiche Kooperationen mit lokalen Unternehmen im Versorgungsgebiet aufbauen.

Mag. Bernd Sebor kann ebenfalls auf langjährige Berufserfahrungen im Privatradiobereich verweisen. Er war unter anderem bei der Antenne Steiermark tätig, sowie Programmleiter und Geschäftsführer bei 88,6 und schließlich am Aufbau von KRONEHIT beteiligt. Seit 2003 leitet Mag. Bernd Sebor die ihm gehörende Sebor Media GmbH. Für die Antragstellerin ist Mag. Bernd Sebor derzeit als Programmbeauftragter tätig.

Stephan Sailer ist seit 1995 bei Radioveranstaltern tätig, wo er als Moderator bei der Antenne Steiermark begonnen hat. In weiterer Folge war er in den Bereichen Moderation und Produktion für 88,6 und HitFM tätig. Seit 2008 ist er als Produktionsleiter und Station Voice für die Antragstellerin tätig.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antragstellerin derzeit 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antragstellerin über ein Studio in Wien sowie die zur Veranstaltung von Hörfunk notwendige technische Ausstattung.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH primär auf den Entfall von Gründungskosten und Anfangsinvestitionen sowie auf die kapitalkräftige Gesellschaftsstruktur. Der laufende Betrieb wird im Wesentlichen über drei Erlösquellen finanziert: die bundesweite Vermarktung von Werbezeit im Kooperation mit der RMS, die lokale Vermarktung von Werbezeit sowie die Vermarktung von Sonderwerbformen sowie off-air Kooperationen.

Der vorgelegte, auf fünf Jahre ausgelegte Businessplan geht von einem positiven Betriebsergebnis ab dem ersten Jahr aus, wobei das operative Ergebnis von EUR 73.612,- im ersten Jahr kontinuierlich auf EUR 470.623,- im fünften Jahr gesteigert werden soll. Dabei wird ein Anstieg der Erlöse von EUR 1,847.635,- im ersten Jahr auf EUR 2,566.969,- im fünften Jahr angenommen. Die Gesamtkosten bewegen sich im gleichen Zeitraum zwischen EUR 1,811.824,- und EUR 2,147.771,-.

Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der Topographie und der geographischen Entfernung ist das beantragte Versorgungsgebiet von den Versorgungsgebieten „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal“ vollständig entkoppelt. Ebenso ist das der Antragstellerin unmittelbar zurechenbare Versorgungsgebiet der Antenne Oberösterreich GmbH „Wels 98,3 MHz“ vom verfahrensgegenständlichen Gebiet aufgrund der geographischen Entfernung vollständig entkoppelt.

Für den Sendestandort „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ besteht kein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84. Ein Anmeldeverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich des Sendestandortes „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ weicht das beantragte vom ausgeschriebenen Konzept in Bezug auf die Strahlungscharakteristik leicht ab. Dieses geänderte Konzept entspricht dem derzeitigen Bewilligungsstand nach dem Bescheid der KommAustria vom 30.04.2010, KOA 1.192/10-002.

2.4 Stellungnahmen der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 30.08.2010 wurden die Wiener Landesregierung und die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 24.09.2010 langte die Stellungnahme der Wiener Landesregierung ein, worin diese eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH befürwortet und ausführt, dass aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness die derzeitige Lizenzinhaberin, die mit ihrem Hörfunkprogramm bereits seit vielen Jahren auf Sendung ist, wieder berücksichtigt werden soll.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats. Die festgestellten Beteiligungsstrukturen wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen nachgewiesen.

Die Antragsinhalte, auf denen die Feststellungen zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 03.12.2010, KOA 1.192/10-011.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G, das Versorgungsgebiet „**Wien 102,5 MHz**“ unter der Geschäftszahl KOA 1.192/10-005, ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr. Der Antrag langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Der ursprünglich von der Welle Salzburg Gesellschaft mbH am 19.08.2010 fristgerecht eingebrachte Antrag wurde mit Schreiben vom 28.09.2010 zurückgezogen und war daher nicht mehr zu behandeln.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
[...]

Die nach Z 1 und 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. allfällige Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder

eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz in Österreich bzw. sind österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen auf den festgestellten Beteiligungsebenen nicht. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher gegeben.

Weiters liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei der Antragstellerin liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die Versorgungsgebiete der Antenne Österreich und der Antenne Oberösterreich GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geographisch vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen (Z 1) bzw. zwei digitalen terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbandes versorgt werden darf;

ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3).

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden nicht überschritten. Auch derselbe Ort des Bundesgebietes wird nicht mehr als zweimal mit terrestrischen Hörfunkprogrammen durch einen Medienverbund versorgt.

Somit liegt kein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

Die während des Zulassungsverfahrens vorgenommene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Antragstellerin wurde der KommAustria nach § 22 Abs. 5 PrR-G vorab angezeigt. Mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.192/10-020, wurde festgestellt, dass unter den geänderten Verhältnissen den § 5 Abs. 3 und §§ 7 bis 9 PrR-G weiter entsprochen würde. Die Durchführung der Änderung wurde im Sinne des auf das gegenständliche Zulassungsverfahren zur Anwendung kommenden § 5 Abs. 5 PrR-G fristgerecht angezeigt, sodass auch in dieser Hinsicht dem Gesetz entsprochen wurde.

4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen, organisatorischen und gegebenenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sendet im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ seit knapp zehn Jahren ein 24 Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bzw. die an der Programmgestaltung beteiligten Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Das von der Antragstellerin vorgelegte Organisationskonzept mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils

dafür verantwortlichen Personen bietet in organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Der von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte Businessplan für die Jahre 2010 bis 2015 weist – mit Rücksicht auf die bereits bestehende Infrastruktur – von Beginn an ein positives Ergebnis aus. Nachdem die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist, erscheint das Finanzierungskonzept insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Größere Anfangsinvestitionen sind zum Zulassungsbeginn im Vergleich zu einer Erstzulassung nicht zu erwarten.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden; dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.7. Stellungnahmen der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

§ 23 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zulassungserteilung an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ausgesprochen und begründend insbesondere auf die ökonomische Vernunft und die Fairness verwiesen, die für eine Wiedererteilung der Zulassung an den bestehenden Zulassungsinhaber sprechen. Damit verweist die Wiener Landesregierung im Wesentlichen auf § 6 Abs. 2 PrR-G, wonach zu berücksichtigen ist, ob ein Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

4.8. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.²

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.9. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ endet mit 20.06.2011, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

4.10. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.11. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BldNR, XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende

durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bundeshauptstadt Wien, das Stadtgebiet von St. Pölten und den Bezirk Wien-Umgebung, sowie in Teilen die Bezirke St. Pölten-Land, Krems, Krems an der Donau, Horn, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung.

Das beantragte Versorgungsgebiet hinsichtlich der Sendeanlage „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ ist im Vergleich zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nahezu unverändert, es reduziert sich die Anzahl der rechnerisch versorgten Einwohner von ca. 81.000 Einwohner auf ca. 68.000 Einwohner mit 54 dBµV/m versorgt. Es konnte daher das abgeänderte Konzept – wie bereits mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2010, KOA 1.192/10-002 – bewilligt werden.

4.12. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Anmeldeverfahren für den Planeintrag hinsichtlich der in Beilage 1 umschriebenen Übertragungskapazität noch nicht abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs.6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens zur in Beilage 1 umschriebenen Übertragungskapazität Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.13. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs.1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten

des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z. Hd. Wille Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte OG, Ferstelgasse 1, A-1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
3. Amt der Wiener Landesregierung per E-Mail
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.192/11-003

1	Name der Funkstelle	WIEN 1																																																																																																																																		
2	Standort	Kahlenberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Wien 102,5																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E20 02		48N16 38	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	60																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	32,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	40,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-9,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>30,0</td> <td>25,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,0</td> <td>32,0</td> <td>35,0</td> <td>37,0</td> <td>39,0</td> <td>40,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> <td>40,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	40,0	40,0	40,0	30,0	25,0	26,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	29,0	32,0	35,0	37,0	39,0	40,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	40,0	40,0	40,0	30,0	25,0	26,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	29,0	32,0	35,0	37,0	39,0	40,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal																																																																																																																																		
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	41 hex																																																																																																																																
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung Leitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zu KOA 1.192/11-003

1	Name der Funkstelle	S POELTEN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Schildberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Hit FM																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Wien 102,5																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E42 43		48N12 47	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	405																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,0</td> <td>21,7</td> <td>23,4</td> <td>22,7</td> <td>21,9</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,5</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>13,5</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,5</td> <td>14,6</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>15,7</td> <td>18,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,5</td> <td>23,4</td> <td>24,5</td> <td>24,2</td> <td>23,1</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,8</td> <td>23,3</td> <td>22,9</td> <td>21,7</td> <td>20,8</td> <td>21,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,1</td> <td>23,0</td> <td>23,7</td> <td>23,1</td> <td>21,3</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	21,0	21,7	23,4	22,7	21,9	19,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	15,5	10,0	10,0	13,5	15,0	15,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	15,5	14,6	14,8	14,8	15,7	18,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	21,5	23,4	24,5	24,2	23,1	22,4	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	22,8	23,3	22,9	21,7	20,8	21,1	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	22,1	23,0	23,7	23,1	21,3	19,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	21,0	21,7	23,4	22,7	21,9	19,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	15,5	10,0	10,0	13,5	15,0	15,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	15,5	14,6	14,8	14,8	15,7	18,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	21,5	23,4	24,5	24,2	23,1	22,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	22,8	23,3	22,9	21,7	20,8	21,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	22,1	23,0	23,7	23,1	21,3	19,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	C hex	41 hex																																																																																																																															
			hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) WIEN 1 102,5 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			